

STADT ELSFLETH

Landkreis Wesermarsch

14. FNP-Änderung, frühzeitige Behörden-/TÖB-Beteiligung

keine Anregungen

14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Batteriegroßspeicher Vorwerkshof“

Beteiligung der Behörden und sonstiger
Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (1) BauGB)

und

Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (1) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

Träger öffentlicher Belange
von folgenden Stellen wurden **keine** Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg
2. Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH
Vahrenwalder Straße 236
30179 Hannover
3. Amprion GmbH
Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund
4. Ericsson Services GmbH
Prinzenallee 21
40549 Düsseldorf
5. Gastransport Nord GmbH
Cloppenburg Straße 363
26133 Oldenburg
6. Gemeinde Ovelgönne
Rathausstraße 14
26939 Ovelgönne
7. Verkehrsbetriebe Wesermarsch GmbH
Arthur-Lückemeyer-Weg 2
26954 Nordenham
8. ExxonMobil Production Deutschland GmbH
Vahrenwalder Straße 238
30179 Hannover
9. Uniper Kraftwerke GmbH
Holzstraße 6
40221 Düsseldorf

04.11.2025

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement
26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



Diekmann • Mosebach & Partner – Oldenburger Straße 86 – 26180 Rastede

04.11.2025

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Wesermarsch
Poggenburger Straße 15
26919 Brake
2. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg
3. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Hermann-Ehlers-Str. 15
26160 Bad Zwischenahn
4. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
Dorfstraße 19
30519 Hannover
5. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53
30631 Hannover
6. Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband
Georgstraße 4
26919 Brake
7. Tennet TSO GmbH
Eisenbahnängsweg 2 a
31275 Lehrte
8. Avacon Netz GmbH
Watenstedter Weg 75
38229 Salzgitter
9. EWE Netz GmbH
Cloppeburger Straße 302
26133 Oldenburg

Abwägung: 14. FNP-Änderung, frühzeitige Behörden-/TÖB-Beteiligung (Verfahren gem. § 4 (1) BauGB)

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landkreis Wesermarsch Poggenburger Straße 15 26919 Brake</p> <p>zum Vorentwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 66, Batteriegroßschacht, Vorwerkshof der Stadt Eislefth nehme ich nach Prüfung der übersandten Unterlagen wie folgt Stellung:</p> <p>1. Raumordnung und Städtebau</p> <p>Das hier vorliegende Bauteilplanverfahren der Stadt Eislefth soll der Errichtung und dem Bau eines Batteriegroßschalters und damit unmittelbar einem Vorhaben aus dem Bereich der erneuerbaren Energien dienen. Der Geltungsbereich der Bauleitplanung umfasst ca. 17 ha. Raumordnungsrechtlich sind zunächst die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu beachten und gründen sich die Ziele der Bauleitplanung auf den in der vorliegenden Begründung unter Kap. 3.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RRÖP) stellen sich in der jetzigen Form als missverständlich dar und bedürfen einer reaktionellen Anpassung.</p> <p>Im Plangebiet selbst hat das rechtskräftige regionale Raumordnungsprogramm (RRÖP) des Landkreises Wesermarsch 2019 das Vorranggebiet Leitungskorridor festgelegt. Die Grundlage für die Festlegung stellte die durch das Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, Regierungsverteilung Oldenburg, im Jahr 2017 ermittelte Raumplanung dar. Die Erstellung dieser Darstellung ist im § 11 Abs. 2 NSOStG geregelt. Die Darstellung ist zusätzlich durch einen Antrag seitens des zuständigen Übertragungsnetzbetreibers parallel zum RRÖP-Neuaufstellungsverfahren verfahren.</p> <p>Folglich war die NetGer-Tresse raumordnungsrechtlich durch die Festlegung eines entsprechenden Vorranggebietes zwingend zu berücksichtigen. Die Aussagen in der Begründung, dass „obwohl die Planung bereits 2019 zur Diskussion um den Endpunkt bekannt war, wurde der Vorrangkorridor im RRÖP 2019 dargestellt“. Aus Sicht der Stadt Eislefth ist diese Zielsetzung aus heutiger Sicht übereinstimmend mit dem Sachverhalt der Bauleitplanung. Die Bauleitplanung ist im Übrigen auf einer Netzwerkskulptation des Stromnetzes basierend auf der Bauleitplanung und der Wirkungsplanung Strom nicht durch die Stadt Eislefth (und im Übrigen auch nicht durch die Kreisverwaltung) bewertet werden kann.</p>	<p>Zwischenzeitlich wurde hinsichtlich der Darstellung des Vorranggebietes Leitungskorridor im RRÖP 2019 ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Hintergrund ist, dass die landesplanerische Feststellung der ehemals angeordneten Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung „Nord-Süd“ in der Bundesrepublik Deutschland (im RRÖP-Tresse) inzwischen ausgebaut ist. Bei einer Ausweisung der Tresse als Vorranggebiet Leitungskorridor im RRÖP wird lediglich im südlichen Teil durch das Vorranggebiet Leitungskorridor überlagert. Am 23.07.2025 ist der Stadt Eislefth der Zielabweichungsbescheid von der Kreisverwaltung Wesermarsch zugegangen. Im Ergebnis wird die raumplanerische Zielabweichung für das Plangebiet zugelassen. Die Anpassungspflicht gem. § 1 Abs. 4 BauGB gilt somit als erfüllt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge	Abwägungsvorschläge
<p>damit die Breite der möglichen Erschließung abschließend bestimmt ist. Hierbei stellt sich die Frage, ob eine solche Erschließung am öffentlichen Informationspunkt gedacht ist.</p> <p>In der Legende zur Planzeichnung fehlt zudem das für den Sichtschutzwall verwendete Planzeichen.</p> <p>Weitere Hinweise werden nicht vorgetragen.</p> <p>2. Bauaufsicht</p> <p>Aus baurechtlicher Sicht bestehen gegen die geplante Aufstellung des Bauwerks Nr. 66 und der 14. Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 66 keine Einwände. Die Flächennutzungsplanung beachtet werden und wenn die sich aus der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie die Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO) in der derzeit gültigen Fassung ergebenden Anforderungen beachtet und eingehalten werden. Die hierzu erlassenen Verordnungen sowie die als technische Baubestimmungen bekannten Vorschriften (DIN-Normen) sind bei der Bauausführung zu beachten.</p> <p>Folgende Anmerkungen zur Beurteilung der späteren Bauhöhe und Anzahl der Geschosse sind hier: textliche Forderungen.</p> <p>Nr. 59 Fläche für Aufschüttung</p> <p>Zur optischen Abgrenzung des Batteriespeichers gegenüber der Kreisstraße mit Radweg soll auf einer Breite von 6 m und in einer Höhe von mindestens 3,50 m ein Sichtschutzwall errichtet werden. Die Fläche wird als Fläche für Aufschüttungen gem. § 9 (1) Nr. 17 BauGB festgesetzt. Zusätzlich ist die Fläche als Maßnahmenfläche 2 als Blühstreifen anzuliefern. Es sind die in textlicher Festsetzung Nr. 5 definierten Höhenbezugspunkte maßgeblich.</p> <p>Ich empfehle die Höhenbegrenzung des Sichtschutzwalls mit in die Planung zu übernehmen, sowie die Errichtung Sichtschutzwall, siehe auch Nr. 2 Maß der baulichen Nutzung über die Höhe baulicher Anlagen gem. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO gesteuert, überwiegend wird eine Höhe von 4 m im Plangebiet ausreichend sein.</p> <p>Der Sichtschutzwall ist auf der Planzeichnung unter Nr. 5 textlich ebenfalls aufgenommen.</p>	<p>Die Anregung bezieht sich auf den parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 66 und wird in zugehöriger Abwägungstabelle behandelt.</p> <p>Die Einhaltung der Bestimmungen der NBauO ist weitergehend im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Flächennutzungsplanung entspricht diesen Grundsätzen.</p> <p>Die Anregungen beziehen sich auf den parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 66 und wird in zugehöriger Abwägungstabelle behandelt.</p>	<p>Der Hinweis wird an den Vornahmeträger des zur Berücksichtigung in der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung weitergeleitet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bau des Radweges wird von der vorliegenden Planung nicht berührt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung bezieht sich auf den parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 66 und wird in zugehöriger Abwägungstabelle behandelt.</p> <p>Die Anregung bezieht sich auf den parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 66 und wird in zugehöriger Abwägungstabelle behandelt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge	Abwägungsvorschläge
<p>Allgemeine Hinweise: Die Abstände sind lt. § 5 Niedersächsische Bauordnung (NBauO), in der zurzeit gültigen Fassung einzuhalten.</p> <p>3. Denkmalschutz Sowohl die Untere Denkmalschutzbehörde werden zu o. g. Planungen beauftragt, als auch die Untere Denkmalgeschützte historische Denkmalschutzbehörde (Moorried, FSNr. 1) geneigt. Der in den Planunterlagen enthaltene Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden reicht hier nicht aus.</p> <p>1. Im Bereich des Deiches plus eines beidseitigen Schutzstreifens von 10 Metern ist eine archäologische Baubegleitung erforderlich.</p> <p>Der nachrichtliche Hinweis zu den Bodenfunden sollte wie folgt überarbeitet und unbedingt beachtet werden:</p> <p>2. Sowohl Bodenfunde als auch archäologische Befunde (z.B. Leichen, Grabstätten, Grabstätten oder frühgeschichtliche Fundamente, die sich in der Nähe der Baugruben befinden) sind zu melden, auch wenn diese keine archäologischen Befunde darstellen. Die Meldung ist schriftlich an die Untere Denkmalschutzbehörde zu richten. Die Meldung ist mit dem Namen des Meldenden, der Adresse und der Telefonnummer zu versehen. Die Meldung ist mit dem Datum und der Uhrzeit zu versehen. Die Meldung ist mit dem Namen des Meldenden, der Adresse und der Telefonnummer zu versehen. Die Meldung ist mit dem Datum und der Uhrzeit zu versehen.</p> <p>3. Die Meldepflicht ist für die Finder, die Leiter der Arbeiten oder der Unternehmen, die die Arbeiten durchführen, zu beachten. Die Meldepflicht ist für die Finder, die Leiter der Arbeiten oder der Unternehmen, die die Arbeiten durchführen, zu beachten.</p> <p>4. Brandschutz</p> <p>Das Benehmen nach § 20 Abs. 2 NDSchG wurde am 20.01.2025 mit der Denkmalschutzbehörde, dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie hergestellt.</p>	<p>Die Einhaltung der Bestimmungen der NBauO ist weitergehend im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Flächennutzungsplanänderung entspricht diesen Grundsätzen.</p> <p>Der Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen und ist in der Genehmigungsplanung zu beachten.</p> <p>Der Hinweis wird entsprechend überarbeitet</p>	<p>Anregungen Der o. a. B.-Plan mit den darin getroffenen Festsetzungen wurde lediglich hinsichtlich der brandschutztechnischen Belange abgeprüft. Aufgrund der fehlenden Detailangaben zum Brandschutz kann eine abschließende Stellungnahme zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen. Im Rahmen der Ausführungsplanung sind konkrete Angaben über die Löschwasserversorgung, Lage der Hydranten und/oder evtl. erforderlichen Feuerlöschbrunnen, evtl. Löschwasserückhaltung, Flächen für die Feuerweh und die Zufahrten zum B.-Plangeber zu treffen. Die brandschutztechnischen Belange bei der Durchführung des Vorhabens zu beachten. Löschwasserreserve In jedem Baugrundstück und für jedes Gebäude muss ausreichend Löschwasser zur Verfügung stehen. Im Bebauungsplan ist die notwendige Löschwasserreserve (nach Tabelle DVGW-Arbeitsblatt W 405 1 Februar 2008, in Abs. 2 für 2 Stunden Löschzeit) anzugeben, die von der Gemeinde sicherzustellen ist (Grundsatz). Die Menge wird gem. § 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz durch die Stadt/Gemeinde festgelegt. Der Mindestlöschwasserbedarf richtet sich nach der Bebauungsdichte und der Brandausbreitungsgefahr. Für die Löschwasserreserve ist eine Bereitstellung von mind. 1.600 l/min = 90 m³ über einen Zeitraum von 2 Stunden als Grundsatz zu empfehlen. Löschwasserückhaltung Es ist damit zu rechnen, dass im Brandfall kontaminiertes Löschwasser in großen Mengen zurückgehalten bzw. aufgenommen werden muss. Für die Löschwasserückhaltung wird empfohlen, entsprechende Maßnahmen im betreffenden Baugrundstück seitens der Gemeinde vorzusehen. Die Löschwasserückhaltung kann z.B. in Kombination mit vorhandenen oder geplanten Abwasseranlagen (Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken, Kläranlagen, Gräben etc.) erfolgen. Es hat sich hierbei bewährt, die einzelnen Baugrundstücke in einem gemeinsamen unteren Wasserbassin und der Brandschutzstellenstelle durchzuführen. Erschließungsstraßen Damit bei einem Brand wirksame Löscharbeiten möglich sind, müssen je nach Detailplanung der Anlage ggf. Zufahrtsstraßen vorhanden und die erforderliche Tragfähigkeit, Bewegungsfreiheit und Sicherheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte gewährleistet sein.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>umfasst die Ableitung des Oberflächenwassers von den versiegelten Flächen die Herstellung von ausreichenden bemessenen Gewässern im Gebiet sowie die Herstellung von Einleitungsstellen in öffentliche Gewässer. Das Konzept sollte möglichst frühzeitig erstellt werden, damit die hieraus gewonnenen Erkenntnisse zeitgerecht in die Planung einfließen können (z.B. Änderung der GRZ, Festsetzungen von Leitungsrechten, Flächen zur Rückhaltung, Einbindung des Sichtschutzwalles in das Gewässersystem unter Aufrechterhaltung der Vorflutverhältnisse, sinnvoller Erhalt des als „Graben 1“ festgesetzten Gewässers i. d. V.).</p> <p>In Ergänzung zum in Kapitel 4.3 und 5.8 genannten Gewässerschnittstellen der MÖS wird darauf hingewiesen, dass an Gewässern III. Ordnung der Gewässerrandstreifen eine Breite von 3 m, gemessen ab der Böschungsoberkante, hat (§ 58 NWG).</p> <p>Der Gewässerrandstreifen des Eislether Stieftiefs (Gewässer II. Ordnung) im Norden der MF 3 (Flurstück 44, Flur 8, Gemarkung Eisleth) mit einer Breite von 5 m (gem. § 38 WHG) fehlt in der Planzeichnung.</p> <p>Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann keine abschließende Stellungnahme zu weiteren Gewässerschutzmaßnahmen abgegeben werden, da kein Oberflächennutzungsplan vorliegt. Die Flächenverwässerungskonzepte sind mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.</p> <p>Folgende textliche Festsetzungen sind in den Entwurf des B-Plans aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die festgesetzten Wasserflächen sind zu erhalten und zu sichern. Eine nachträgliche Veränderung der Gewässer- und Uferstruktur (z.B. Beilegung oder Verbau der Ufer) ist nicht zulässig. Zur Sicherstellung der Gewässerunterhaltung ist der Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 3,00 m an Gewässern III. Ordnung auszugleichen jüngerer Art freizuhalten (gem. § 38 WHG und § 58 NWG). <p>Folgende Hinweise bitte ich zudem aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Unterhaltung der Gewässer obliegt dem Eigentümer (gem. §§ 39 und 40 WHG und § 59 NWG). Die Herstellung und die wesentliche Änderung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (z.B. Verrohrungen). 	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken und ggf. auch auf öffentlichen Flächen sind nach § 9 Abs. 1 und § 4 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) bzw. nach DIN 14 090 - Bewegungsfächern für die Feuerwehre zu planen.</p> <p>Anspruchspartner - Weitere Infos</p> <p>Für weitere Fragen stehen den Planenden und den Gemeinden zur Verfügung. Landrats Wesermarsch Planeramt: 68-Meinen und Bauaufsicht Brandschutzdienststelle Opfing, Ulrich II., van Triel</p> <p>Brandschutzpörler 04401-927-212 Ulrich.vanTriel@wesermarsch.de</p> <p>5. Naturschutz Zum vorliegenden Vorentwurf werden keine Hinweise vorgetragen. Die notwendigen Ersatzmaßnahmen zur Kompensation des Defizits von 5 487 m² werden bis zur öffentlichen Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB in die Planung eingeleitet.</p> <p>6. Immissionsschutz Eine abschließende immissionsschutzrechtliche Stellungnahme kann erst mit Vorlage eines Schallgutachtens erfolgen. Dieses soll nach dem vorliegenden Vorentwurf im noch ausstehenden Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB vorliegen.</p> <p>7. Wasserrecht Zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanung werden keine Hinweise vorgetragen.</p> <p>Zum Vorentwurf des Bebauungsplans sind folgende Anregungen und Hinweise für das weitere Verfahren zu beachten: Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Bauleitplanung die grundsätzliche Machbarkeit der Entwässerung als Teil der Erschließung des Plangebiets i. S.d. § 30 Abs. 1 BauGB nachzuweisen ist. Das Oberflächenwasserentwässerungskonzept hat die Ableitung des Oberflächenwassers aus dem Plangebiet in die öffentliche Vorflut darzustellen und den hierfür erforderlichen hydraulischen Nachweis zu erbringen. Dies</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Schallgutachten für die derzeit konkret innerhalb des Angebotsbaueingangsplans geplanten Anlagen wird der Erstellung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB für den parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 66 beigelegt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregungen beziehen sich auf den parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 66 und wird in zugehöriger Abwägungstabelle behandelt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Kaisersstraße 27 26122 Oldenburg</p> <p>die Geltungsbereiche der sonstigen Sondernutzungsgebiete mit der Zweckbestimmung - Vorverkehr Vorverkehr, behindertengerechtes Straßenverkehrs- und Fußgänger-Verkehr (NSRtG) festgesetzten Ortsdurchfahrt. Die Erschließung ist über den Verbindungsweg, Rosengartenmittelweg der Moorriem-Olmteeder Siedlung an die Kreisstraße 213, Vorverkehr in Abs. 10, Stat. 2163 geplant. Die Belange des Landkreises Wesermarsch, vertreten durch die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg (NLSBVO) im Rahmen der Auftragsverwaltung, sind unmittelbar betroffen.</p> <p>Folgendes ist zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der B-Plan Nr. 66, Kapitel 5, S. 7 und der Planzeichnung des Bebauungsplanes, Blatt 2/2 ist die Erschließung des geplanten, Batteriegroßschicht-Vorverkehr über eine Anbindung an die Kreisstraße 213 zu entnehmen. Eine planungsrechtliche Absicherung der Erschließung soll über den vorliegenden Bebauungsplanentwurf mit der Festsetzung einer Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung, Sieslachsweg erfolgen. 2. Gemäß § 24 (1) Niedersächsisches Straßenverkehrsgesetz (NSrStVG) besteht für bauliche Anlagen, die über Zufahrten außerhalb von Ortsdurchfahrten direkt an eine Landes- oder Kreisstraße angeschlossen werden sollen, ein Anbauverbot. <p>Ein Unterhaltungsverbandsweg ist im Sinne des NSrStG als Zufahrt zu betrachten. Bei einer Nutzungsänderung verlieren bestehende Zufahrten ihren Bestandsschutz. Einer Landes- oder Kreisstraße kommt außerdem keine Erschließungsfunktion zu.</p> <p>Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um ein privilegiertes Bauvorhaben im Außenbereich handelt, kann die Erteilung einer Sondernutzungs Erlaubnis in Aussicht gestellt werden. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der in Aussicht genommenen Zufahrt zur K.213 trifft jedoch der Träger der Straßenbauverwaltung der K.213, der Landkreis Wesermarsch.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregungen beziehen sich auf den parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 66 und wird in der zukünftigen Abwägungstabelle der Sieslachsweg als bestehende Rosengartenmittelweg im Eigentum der Moorriem-Olmteeder Siedlung soll für die dauerhafte Erschließung genutzt werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Vom Vorhabenträger wurde bereits Kontakt mit dem Landkreis zu dieser Angelegenheit aufgenommen. Im Zuge der Anlagengenehmigung wird dann im Fall der Erforderlichkeit auch eine</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>auch von Aufschüttungen und Abgrabungen bedürfen gemäß § 57 NWG der Genehmigung der unteren Wasserbehörde.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die genehmigungspflichtige Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer ist bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen (gem. § 9 WHG). <p>8. Allisten und Bodenschutz</p> <p>Der Geltungsbereich des B-Planes 66 „Batteriegroßschicht Vorverkehr“ liegt in der Bodengrundstruktur Küstennähe, Bodenschicht Jungtertiär, der unteren Wasserbehörde ist, besonders seitzungsgefährlich. Nach dem Kart des NBS-Kartographischen Dienstes ist der Bereich des B-Planes 66 wie folgt beschrieben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sulfat-saure Böden in niedersächsischen Küstengebiet (Tiefenbereich 0 - 2 m) • Kalkhaltiges toniges Material, z. T. mit erhöhten Schwefelgehalten schluffig-tonig, kalkhaltiges oder nur schwach entkalktes Material, häufig unter Grundwasser- oder Tideeinfluss (Schlickewatt), im Bereich von Bodentnahmen für Ziegeln und Dichtbau gestörte Lagerung und Eintrag humusreichen Materials und reduzierte Verwitterung durch Vernässung. • Maßnahmen zur Begründeten Hinweis im Bodengebiet, wie z.B. Erdoberflächenversiegelung, Erdoberflächenentlastung durch bodenkundliches Fachpersonal) oder bei getrimmten Pflanzenwachstum • Eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 ist für den Zeitraum der Tiefbaumaßnahmen zu beauftragen. Grundsätzliches Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist die Vermeidung und/oder Minderung möglicher Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen im Zuge von Baumaßnahmen. <p>9. Straßenverkehr</p> <p>Zum hiesigen Bauleitungsverfahren der Stadt Elmlich werden als straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Die Zufahrtsstelle zum „Batteriegroßschicht Vorverkehr“ ist lastbeschränkt. Eine Befahrbarkeit und ggf. Erfordernis der Straßensanierung muss mit dem Bausträger gesondert abgestimmt werden. Die Zufahrt hat von der B 212 aus Richtung Elmlich aus zu erfolgen.</p> <p>Weitere Anregungen oder Hinweise werden durch die Fachbehörden der Kreisverwaltung nicht vorgetragen.</p>	<p>Die Anregungen beziehen sich auf den parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 66 und wird in der zukünftigen Abwägungstabelle behandelt.</p> <p>Die Hinweise sind in der Genehmigungs- und Ausführungsplanung zu beachten.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge	Abwägungsvorschläge
<p>wir bestreiten uns für die Beteiligung und nehmen zu der o.g. Baufeldplanung als Träger öffentlicher Belange – Landwirtschaft – im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung auf Basis der im Internet ersichtlichen Planunterlagen/Vorentscheid wie folgt Stellung:</p> <p>Durch die o.g. vorhabenbezogene Planung, der Darstellung und Festsetzung von Sonderaufflächen (SO) mit der Zweckbestimmung „Batteriespeicher“ sowie Private Grünflächen, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Batteriegrößenanlage des Vorhabenträgers Elements Green Deutschland GmbH auf einer Flächengröße von insgesamt ca. 17 ha geschaffen werden. Es handelt sich um landwirtschaftlich geprägten Flächen, die im Rahmen der Baufeldplanung als Ersatzmaßnahmen für die Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt sind. Innerhalb des Plangebietes kompensiert werden soll.</p> <p>Da bei Realisierung der Planung und 17 ha landwirtschaftliche Nutzflächen beansprucht und der Landwirtschaft dauerhaft entzogen werden, werden landwirtschaftliche Belange nicht unerheblich berührt. Der öffentliche Belang Landwirtschaft ist deshalb in den Planbegründungen sowie im Umweltbericht als Schutzgut beigetragen noch zu ergänzen. Die jeweilige Betroffenheit ist auszuzeigen, z.B. prozentualer Flächenverlust für den oder die beteiligten Betriebe im Plangebiet. Es gelten für die Bewirtschaftung der Flächen auch die üblichen Regeln der Bewirtschaftung sowie die Bewirtschaftungsmaßnahmen. Die Bewirtschaftung sowie die Bewirtschaftungsverhältnisse der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen dürfen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Selbstens unserer Dienststelle als Träger öffentlicher Belange – Landwirtschaft – werden zum aktuellen Planungsstand keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) - Regionaldirektion Hameln-Hannover - Dorfstraße 19 30519 Hannover</p> <p>Sie haben den Kampfmitteleinsatzdienst (KED) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover) als Sachverständigen beauftragt, gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Kompensationsflächen werden auf Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 66 eingestellt.</p> <p>Durch die Planung im Entwurfsstand des parallel aufgestellten Bebauungsplanes werden rund 12 ha bisherige landwirtschaftliche Fläche durch geplante Sonderaufflächen und Anpflanzmaßnahmen dauerhaft der Landwirtschaft entzogen. Rund 2,2 ha werden im Bebauungsplan als Flächen festgesetzt, die als extensives Grünland zu entwickeln sind. Die Abwägung der Belange der Landwirtschaft werden in der Begründung ergänzt. Der bisherige Eigentümer der Flächen im Plangebiet bewirtschaftet die Flächen landwirtschaftlich. Die Flächen sind für die Bewirtschaftung als landwirtschaftlicher Flächen für Bewirtschaftler, die zu betrieblichen Eingängen führen.</p> <p>Durch die Planung im Entwurfsstand des parallel aufgestellten Bebauungsplanes werden rund 12 ha bisherige landwirtschaftliche Fläche durch geplante Sonderaufflächen und Anpflanzmaßnahmen dauerhaft der Landwirtschaft entzogen. Rund 2,2 ha werden im Bebauungsplan als Flächen festgesetzt, die als extensives Grünland zu entwickeln sind. Die Abwägung der Belange der Landwirtschaft werden in der Begründung ergänzt. Der bisherige Eigentümer der Flächen im Plangebiet bewirtschaftet die Flächen landwirtschaftlich. Die Flächen sind für die Bewirtschaftung als landwirtschaftlicher Flächen für Bewirtschaftler, die zu betrieblichen Eingängen führen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge	Abwägungsvorschläge
<p>2. Die Anlage von neuen Zufahrten oder die anderartige Nutzung vormaliger Zufahrten zu Landes- und Kreisstraßen ist außerhalb der Ortsdurchfahrten im Einzelfall zu prüfen. Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gem. §§ 18, 20 und 21 NSrO setzt einen formlosen Antrag beim Landkreis Wesermarsch voraus und ist ein Verwaltungsakt, gleichermassen die Ablehnung einer Erlaubnis.</p> <p>In der Sondernutzungserlaubnis wurden nach positiver Prüfung u.a. die allgemeinen Bedingungen und die technischen Bestimmungen zur baulichen Ausgestaltung der Zufahrt festgelegt werden.</p> <p>3. Es ist zudem zu prüfen, ob in dem Einmündungsbereich des zuvor benannten Verbindungsweges „Rosengartenmitweg“, (Abs 10, Stat. 2163) im Zuge der K 213 Ausbaumaßnahmen notwendig werden. Um feststellen zu können, ob in der vorgesehenen Einmündung bauliche Maßnahmen erforderlich werden, bitte ich um kurzfristige Übersendung detaillierter Unterlagen (z.B. Schleppluckenverkehrs).</p> <p>4. Die K 213 ist im betreffenden Bereich auf 12,1 gewichtsbeschränkt. Die K 213 ist im Bereich des Rosengartenmitweges auf 12,1 bis zu 12,1 t befahren werden. Über die vorgesehenen Trassenwegen sollte Zulassung und den damit verbundenen Bedingungen und Auflagen erfolgen. Sofern für eine übermäßige Straßenbenutzung gemäß § 19 NSrO i. V. mit § 29 SVO eine Erlaubnis erforderlich wird, werden vor Baubeginn ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen und die Hinterlegung einer Bürgschaft für die Beseitigung von Schäden erforderlich sein.</p> <p>Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgelegten Anregungen und Hinweise vor Veröffentlichung der Bauleitplanung. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung der rechtsverbindlichen Bauleitplanung einschließlich Begründung in digitaler Form (PDF-Format).</p> <p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Hermann-Ehlers-Str. 15 26160 Bad Zwischenahn</p>	<p>entsprechende Sondernutzungserlaubnis durch die Vorhabensträger beantragt. Die nebenstehenden Hinweise sind im Zuge der Antragsstellung zur Sondernutzungserlaubnis zu beachten.</p> <p>Für den dauerhaften Betrieb der Anlage ist die bestehende Zufahrt voraussichtlich ausreichend. Bauzeitlich notwendige Ausbaumaßnahmen werden im Zuge der Genehmigungs- und Ausführungsplanung geprüft.</p> <p>Die Hinweise sind in der Ausführungsplanung zu beachten.</p> <p>Die Benachrichtigung über die Abwägung erfolgt nach den gesetzlichen Fristen.</p> <p>Der Bitte wird gefolgt.</p>	<p>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) - Regionaldirektion Hameln-Hannover - Dorfstraße 19 30519 Hannover</p> <p>Sie haben den Kampfmitteleinsatzdienst (KED) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover) als Sachverständigen beauftragt, gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergibt kostenfrei.</p> <p>Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.</p> <p>Die mögliche Belastung der Bevölkerung durch die Ernte von Ernteeinzelteilen, die durch die Bodenbearbeitung in die Luft aufgewirbelt werden, ist zu berücksichtigen (Kriegsflugabwehrliche Kampfmittelraumfuge). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondernutzung der Gebiete (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorkehrungsweisen.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Eine Kriegsflugabwehrleistung kann beim KBD beauftragt werden. Die Abwehrleistung ist im Rahmen des niedersächsischen Verwaltungsgesetzes (NWVGesetz) mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungsgesetz (NWVGesetz) auch für Behörden kostpflichtig.</p> <p>Eine Kriegsflugabwehrleistung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da primär Antrags nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.</p> <p>Sollte eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden, so sollte diese im entsprechenden schriftlichen Auftragsformular, das Sie über folgenden Link abrufen können: https://kfd.niedersachsen.de/kampfmittelinformationssystem/mittelbeurteilungsdienst_niedersachsen-207479.html</p>	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 61 01 53 30637 Hannover</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise. Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1597-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils zulässigen Ausprägungen erfolgen.</p> <p>Sollten Hinweise zu den Baugrundverhältnissen und Erdölbelastungen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LD 4-1.6721-4-07-2024-0001).</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erreicht sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht die nachfolgenden Rechenversuchen und Nacharbeiten erforderliche Überprüfungen, Erläuterungen, Beweigungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p> <p>Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband Georgstraße 4 26919 Brake</p>	<p>Abwägungsvorschläge</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein geotechnischer Bericht für das Plangebiet wurde bereits erstellt.</p> <p>Satzbaugerechtigkeiten und Erdölbelastungen sind für die vorliegende Planung nicht relevant.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung. Im Bereich des Plangebietes befindet sich eine Hauptleitung DN 355 PE-HD sowie weitere Versorgungsanlagen (Versorgungs-, Hausanschlussleitungen sowie Hydranten) des ÖÖWW.</p> <p>Die Angaben in der vorliegenden Begründung bitten wir diesbezüglich noch einmal zu überarbeiten und abzurufen. Insbesondere die Angaben des ÖÖWW sind in dem angegebenen Bereich nicht vollständig.</p>	<p>Der Leitungsverlauf wird im parallel aufgestellten Baugebungsplan Nr. 66 samt Schutzstreifen dargestellt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

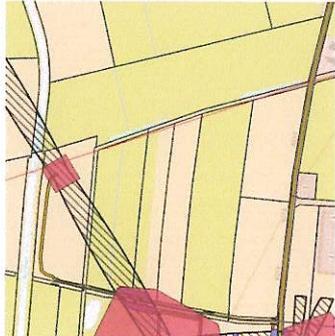
Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Es ist frühzeitig beim OÖWV der rechtlich mögliche Anteil leitungsgebundener Leistungen zu erörtern, der unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsvorschriften im Bereich der Leitung bzw. dessen Schutzstreifen vorgesehen. Eine Fläche ist für den Leitungsschutzstreifen festgesetzt.</p> <p>Die Hinweise sind in der Ausführungsplanung zu beachten.</p>	<p>Es ist frühzeitig beim OÖWV der rechtlich mögliche Anteil leitungsgebundener Leistungen zu erörtern, der unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsvorschriften im Bereich der Leitung bzw. dessen Schutzstreifen vorgesehen. Eine Fläche ist für den Leitungsschutzstreifen festgesetzt.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umliegearbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzelzeichnung der Versorgungsanlagen in dem anliegenden Plan ist unvollständig. Genaue Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Juchter unserer Betriebsstelle Eslthlm, Tel. 04404 301111, vor Ort an.</p> <p>Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: steeb@ooww.de zu senden.</p>
<p>Die Hinweise zu den Bauarbeiten: Im Leitungsbereich dürfen Baumaschinenarbeiten nur bis zu einem Abstand durchgeführt werden, der eine Gefährdung der Leitungen ausschließt. In Zweifelsfällen bitten wir Such- bzw. Probebohrungen von Hand vorzunehmen. Zudem dürfen die Leitungen nicht mit Baumaterialien überlagert werden.</p> <p>Um sicherzustellen, dass an unseren Leitungen keine Schäden entstehen, bitten wir in folgenden Fällen um ein Gutachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn Schwerlasttransporte unsere Leitungen überfahren • Bei Sicherungsmaßnahmen zum Schutz unserer Leitungen • Bei Hebemannöhrungen zur Montage der Anlagen aufgestellt werden <p>Die Kosten und die Durchführung für die Sicherheitsmaßnahmen oder für die Behebung verursachter Schäden an unseren Leitungen sind von dem Veranlasser zu übernehmen.</p> <p>Die Vorgehensweise bei Annäherung an unsere Leitungen ist mit uns abzusprechen. Wir behalten uns vor, sämtliche in Leitungsnahe durchzuführenden Bauarbeiten durch eine fachkundige Person zu beauftragen.</p> <p>Lochwasserversorgung Statt Esleithn obliegenden Brandschutz (Grundschutz NB-Schutz) ist die Lochwasserversorgung (LWS) als Schutz vor dem Lochwasserverfallung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist und nicht verbindlich auf den OÖWV übertragen wurde. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Lochwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz besteht für den OÖWV nicht.</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen wieder mit einer geschlossenen Fahrbahnbedeckung, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p> <p>Bitte beachten Sie bzgl. der Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie die Anforderungen an Schutzstreifen das DVGW Arbeitsblatt W 400-1.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Bis auf den Fortbestand der bestehenden Fahrbahnbedeckung beim Rosengartenparkweg sind mit der Planung keine baulichen Haupt- oder Nebenanlagen im Bereich der Leitung bzw. dessen Schutzstreifen vorgesehen. Eine Fläche ist für den Leitungsschutzstreifen festgesetzt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Eisenbahnweg 2 a 31275 Lehrte</p> <p>Ihre Planung kreuzt die o. a. geplante Versorgungsanlage und das Umspannwerk unseres Unternehmers.</p> <p>Zu unserem geplanten Projekt A270 gilt: Hier besteht keine Betroffenheit seitens des Projektes.</p> <p>Zu unserem geplanten Projekt A410 gilt: LH-14-335 Ersatzneubau</p> <p>Nahne dem von Ihnen angefragten Planungsgebiet befindet sich die geplante Leitung Cornelforde Sottum (Projekt A410). Der Bedarf für das Leitungssystem besteht aus dem Vorhaben im NEP als Planungsersatz (BEP/PG) als Vorhaben 195. Das Vorhaben ist im NEP als Projekt P-113 mit den Maßnahmen M90 und M535 bestätigt.</p> <p>Darüber hinaus ist im aktuellen Landesraumordnungsprogramm (LRÖP 2022) im Kapitel 4.2.2 Energieinfrastruktur unter Ziffer 09 festgelegt, dass bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten ist, dass zwischen Cornelforde, Eisleih/West, Abzweig Blockland und der Samtgemeinde Sottum der Neubau oder Ausbau im Sinne der Ziffer 04 Satz 1 von Hochspannungsleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuanlage von Hochspannungsleitungen im Spannungsbereich 110 kV bis 380 kV Die bestehenden 220-kV-Leitungen (Projekt A410) = Cornelforde (LH-14-201) und Frage – Sottum (LH-14-2144) sollen durch die neue 380-kV-Leitungen zwischen Cornelforde und Sottum (Projekt A410, LH-14-331, -332, -333, -334, -335) ersetzt werden.</p> <p>Für den ersten Leitungsabschnitt von Cornelforde nach Eisleih hat die Tennet TSO GmbH am 27.06.2024 den Antrag auf Planfeststellung bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSBVI) in Hannover gestellt.</p> <p>Die Planfeststellung für den ersten Abschnitt der Leitung zwischen Cornelforde und Sottum besteht für diese Planung aus dem Vorhaben 195. Dies gilt sowohl für die geplante Leitung selbst als auch für die im Rahmen der Baumaßnahme benötigten Arbeitsflächen und Zuwegungen.</p> <p>Mit einem Planfeststellungsbeschluss wird Ende des Jahres (2025) gerechnet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und auf die Aussage verwiesen, dass grundsätzlich keine Bedenken seitens des Unternehmens vorliegen. Durch die Bauleitplanung bzw. das damit verbundene Vorhaben besteht keine Beeinträchtigung der Zugänglichkeit des Rosengartenmittelwegs.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. Es ist jedoch darauf zu achten, dass der Rosengartenmittelweg eine permanente Zuwegung zu künftigen Massandolen darstellt, also für Wartungs- und Reparaturarbeiten jederzeit zugänglich und nutzbar sein muss.</p> <p>Für die weiteren Abstimmungen stehen die folgenden Ansprechpartner zur Verfügung:</p> <p>Lars Holze-Lentjas Projektleiter Planung und Genehmigung T +49 5132 89-2646 E lars.holze@tennet.eu</p> <p>Michaela Keiner Teilprojektleiterin T +49 5132 896658 M +49 173 4781991 E michaela.keiner@tennet.eu</p> <p>LH-14-320 Umverlegung</p> <p>Im Wege oben genannten Vorbereits ist das Umspannwerk Eisleih/West im Zuge der Umverlegung zu erweitern. Dazu ist die bisherige Einleitungsleitung LH-14-320 zu erweitern und die bestehende Einleitungsleitung Richtung zu ändern. Die Leitung LH-14-320 wird zukünftig aus westlicher Richtung in das Umspannwerk Eisleih/West geführt. Die Trassierungsplanung dieser Leitungsänderung ist abgeschlossen und soll im laufenden Jahr 2025 bei der NLSBVI als zuständiger Genehmigungsbehörde in das Planfeststellungsverfahren gebracht werden. Der Schutzbereich des Spannungsfeldes zwischen zwei der geplanten Neubaumaße schneidet das Flurstück 474 der Flur 8 in der Gemarkung Eisleih. Dieses Flurstück ist im gegenseitlichen Beteiligungsverfahren als "privat-eigentliche" gekennzeichnet (siehe Abbildung).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auch in der Entwurfsfassung ist der Schutzbereich des Spannungsfeldes zwischen den zwei geplanten Neubaumaßen zu berücksichtigen. Einseitige Einleitungsleitungen sind im Gesetz Gegenüber der häufiger vorkommenden landwirtschaftlichen Nutzung ergeben sich dadurch keine wesentlichen Änderungen der Nutzung.</p>

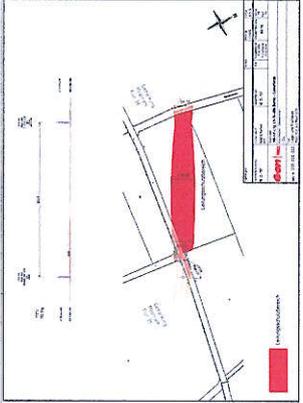
Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 380 kV-Leitungen beträgt max. 80,0 m, d. h. jeweils 40,0 m von der Leitungsmittellinie (Verbindungsmittele der Masten) nach beiden Seiten.</p> <p>Bei den Bauarbeiten im (parabolischen) Leitungsschutzbereich ist der nach DIN VDE 0105-100 vorgeschriebene Abstand (380 kV = 9,0 m) beim Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile einzuhalten. Gegebenenfalls sind die maximalen Arbeitshöhen im Einvernehmen mit uns vor Ort festzulegen.</p> <p>In diesem Zusammenhang weisen wir auf die von den Baubehörden herausgegebenen Richtlinien "Sicherheitsabstände bei der Ausführung von Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen und auf die Unfallverhütungsvorschriften (Bauarbeiten (DGUV Vorschrift 38)) der Berufsgenossenschaft hin.</p> <p>Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Freileitung als ganz besonderer Gefahrenpunkt anzusehen.</p> <p>Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.</p> <p>Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Masten müssen in einem Sicherheitsabstand von 25 m im Radius um den Mastenstandort für Bauarbeiten einräumlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.</p> <p>Zu unserem Umspannwerk gilt: Das Umspannwerk Elsfeld West befindet sich gegenwärtig in der Erneuerung. Dabei wird die der TenneT aktuell nutzbare Fläche wirtschaftlich sinnvoll genutzt. Der gegenwärtig favorisierte Erdausbauzustand (siehe Abbildung 1, gelbe Fläche) lässt keinerlei Erweiterungsoptionen zu. Durch die Netzschutzsperre des Batteriespeichers der Firma Elements Green wird das letzte mögliche Reservestandfeld ausgebaut. Sollte sich im Zuge der Erneuerung ein Standfeld freigeben, ist dieses wirtschaftlich sinnvoll darzustellen. Ein solches Standfeld ist die TenneT jedoch begrenzt. Abstände zu einer vorhandenen Windenergieanlage (MaSR-Nr.: SEEG 15355532529) behindert einen perspektivischen Anlagenausbau in diese Richtung (siehe Abbildung 1, roter Kreis).</p>	<p>Abwägungsvorschläge</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
 <p>Für die weiteren Abklärungen stehen die folgenden Ansprechpartner zur Verfügung: Fabian Koch Teilprojektleiter T +49 172 75 09131 M +49 172 75 09131 E fabian.koch@tennet.eu Philipp Oltrop, Genehmigungsleiter T +49 921 50740-6913 E philipp.oltrop@tennet.eu</p> <p>Allgemeiner Hinweis: Für Arbeiten innerhalb des Leitungsschutzbereiches ist Folgendes zwingend zu beachten:</p>	<p>Abwägungsvorschläge</p> <p>Die Hinweise sind in der Ausführungsplanung zu beachten.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Steht die nördliche Fläche einer Erweiterung des Umspannwerk mittelfristig nicht zur Verfügung, sind Anbindungen weiterer Kunden (Anfragen liegen im Hause TenneT vor) nicht möglich. Eine langfristige Verlegung des Umspannwerk, in Verbindung mit erheblichen Leitungsbau wäre die Folge - der gesamtwirtschaftliche Schaden wäre immens. Somit kann die TenneT einer Änderung des Flächennutzungsplan im vorliegenden Bereich (siehe Abildung 1, blaue Fläche) der Umspannwerkfläche im Bereich der Abildung 1, grüne Fläche) zugunsten der Fläche TenneT ist jedoch bereit in einem gemeinsamen Dialog mit allen Beteiligten gegenseitige Zukunftsszenarien zu entwickeln.</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
 <p><i>Abbildung 1: Darstellung des UH Umfeld</i></p> <p>Avacon Netz GmbH Watenstedter Weg 76 38229 Salzgitter</p>	
<p>gern beantworten wir Ihre Anfrage. Das Anfragegebiet befindet sich im Leitungsschutzbereich unserer 10-kV-Hochspannungsfreileitung „Berner Straße“ im Bereich Salzgitter. Die Freileitung ist im Bereich des Anfragegebietes im Leitungsschutzbereich unserer Hochspannungsfreileitung stehen wir nicht zu. Der Batteriespeicher ist</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>eine feuergefährliche oder feuergefährliche Einrichtung nach DIN EN 50341-1:2013-11, Tabelle 5.11. Bitte planen Sie die Errichtung der Hochspannungsfreileitung auf dem Gelände des Leitungsschutzbereiches unserer Hochspannungsfreileitung.</p> <p>Die Lage und Breite des Leitungsschutzbereiches entnehmen Sie bitte dem beigefügten Lageplan der Sparte Hochspannung.</p> <p>Um dem sich im Anfragebereich befindlichen Mast 033 ist vom sichtbaren Maststumpf ein Bebauungsabstand von 30,00 m einzuhalten. Der Maststumpf wird im Zuge einer geplanten Instandhaltungsmaßnahme zu entfernen. Der Maststumpf muss für Instandhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit zugänglich sein.</p> <p>Als schweres Gerät wie z.B. Lasterkranwagen oder Kran, Zulaufleitungen, Stochschutzwälle oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind nicht zulässig.</p> <p>Arbeiten, Planungen und Bauarbeiten innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt.</p> <p>Nach Abschluss Ihrer Planungen senden Sie uns Ihre Unterlagen zur Prüfung und Stellungnahme zu.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Eine Errichtung von Betriebsräumen im Leitungsschutzbereich der Hochspannungsfreileitung ist gemäß dem parallel aufgestellten Bebauungsplan nicht zulässig.</p> <p>Der Leitungsschutzbereich wird im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 66 als mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen festgesetzt.</p> <p>Das sichtbare Mastfundament wurde eingemessen. Das sonstige Sondergebiet wird erst in einer Entfernung von 30 m zu diesem Fundament festgesetzt. Der Mast ist für Unterhaltungsmaßnahmen zugänglich. Der Bebauungsplan Nr. 66 ist im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 66 festgesetzt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis ist in der Ausführungsplanung zu beachten</p> <p>Den Bitten wird gefolgt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
 <p>Anlagen Leitungsschutzanweisung (Merkiert für Baufläche) Merkiert zum Schutz der Verteilungsanlagen</p> <p>EWE Netz GmbH Cloppenburg Straße 302 26133 Oldenburg</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Pflanzgebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Pflanzgebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie</p>	<p>Es wurde eine EWE-Leitungsauskunft durchgeführt. Demnach verläuft außerhalb des Änderungsbereiches, nördlich der Straße Vorwerkshof eine Gasleitung der EWE Netz GmbH. Überlagernd mit der Hauptwasserleitung des OÖWV scheint eine Stromtrasse zu verlaufen. Eine exakte Verortung ist aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen nicht möglich. Bitte prüfen Sie die Angaben; falls Sie feststellen, dass die Leitung durch die vorliegende Planung beeinträchtigt wird, bitten wir Sie, die notwendigen Hinweise in der Ausführungsplanung zu beachten.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planungsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren. https://www.ewe-netz.de/geschaeftskundenservice/leitungsplaene-abrufen</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.</p> <p>Im Bedarfsfall ist die notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes durch die EWE NETZ GmbH zu prüfen.</p> <p>Sie bitte einen Versorgungsstellen bzw. -korridor für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1693 von mindestens 1,6 m mit ein.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderweitige Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link https://www.ewe-netz.de/kommunikationservice/neubaugebietserschliessung in der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.</p> <p>Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenkarte. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie</p>	

Anregungen von BürgerInnen
 von BürgerInnen wurden eine Stellungnahme vorgebracht.

14. FNP-Änderung, frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (Verfahren gem. § 3 (1) BauGB)

BürgerIn 1	
<p>Die Ausgleichsfläche MF 3 im Geltungsbereich soll nicht eingezäunt werden. Grund: Die Tiere, wie Hasen und Meise, können anschießen nicht erweichen.</p> <p>Die sieben erneuerten Zufahren von Herrn XX und Herrn XX (gegenüber des Wohnhauses) sollen erhalten bleiben.</p> <p>Grund1: Beide haben Hydranten auf der andern geplanten Wallseite. Anmerkung Verwaltung: Evtl. ist eine Verlegung der Hydranten Richtung Straße möglich.</p> <p>Grund2: Herr XX muss zur Ausgleichsfläche MF 3 gelangen können.</p>	<p>Der Plan hat sich zum Stand des Vorentwurfes geändert. Die nun im Norden festgesetzte Maßnahmefläche wird nicht eingezäunt.</p> <p>Zufahren werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.</p> <p>Ein Wall ist nicht mehr vorgesehen.</p> <p>Eine Zufahrt zur nun im Norden festgesetzten Maßnahmefläche ist auch über die Gewässerräumtreitens möglich.</p>